

Kühnreich, Laura

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe.
Eine kontroverse Diskussion.

eingereicht als
BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2019

Erstprüfer: Prof. Dr. phil. Stephan Beetz

Zweitprüfer: Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Bibliographische Beschreibung:

Kühnreich, Laura:

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kontroverse Diskussion. 38 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit,
Bachelorarbeit, 2019

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen und der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe und mit der kontroversen Diskussion.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf einer intensiven Literaturrecherche, durch die vorhandene Problemstellungen ermittelt und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden sollen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Historischer Kontext	5
2. 1 Heimerziehung im Wandel	5
2. 2 Fürsorgeerziehung	9
2. 3 Heimerziehung in der DDR	10
2. 4 Heimerziehung in der BRD	12
3 Gesetzliche Aspekte	14
3. 1 Begriffsklärungen	14
3. 2 Voraussetzungen	16
3. 3 Eignung und Erforderlichkeit	19
3. 4 Dauer der Freiheitsentziehung	20
3. 5 Geschlossene Unterbringung durch das JGG (Jugendgerichtsgesetz)	21
4. Die kontroverse Diskussion	23
4. 1 Fachwissenschaftliche Ebene	23
4. 2 Fachpolitische Ebene	28
5 Schlussbetrachtung	32
6 Literaturverzeichnis	35

1 Einleitung

Das Thema der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe ist schon immer ein sehr umstrittenes und stark diskutiertes Feld jeder möglichen sozialen Bereiche. Oft erlebte ich es in meinem Studium und auch in meiner Berufspraxis, dass jede Person hierzu eine Meinung einnimmt. Häufig hatte ich das Gefühl, dass diese eingenommenen Meinungen nicht auf Grundlagen oder Tatsachen fundieren. Um mir ein volles Bild über dieses Thema gestalten zu können, beschloss ich mich im Rahmen meiner Bachelorarbeit näher damit zu beschäftigen.

Ich habe meine Arbeit in drei größere Bereiche gegliedert: den historischen Kontext, den gesetzlichen Rahmen und die kontroverse Diskussion. Im ersten Abschnitt, den historischen Kontext, beginne ich mit der Vorgeschichte, die schon im Mittelalter startete, gehe kurz auf die Fürsorgeerziehung ein und beende diesen Abschnitt mit der Heimerziehung in der DDR und der BRD. Ich empfinde es als sehr wichtig den geschichtlichen Rahmen zu nennen, um die große Diskussion und die Bedenken vieler zu verstehen und einordnen zu können.

Im zweiten Teil meiner Arbeit erläutere ich die gesetzlichen Aspekte und Rahmenbedingungen der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, um das Konstrukt der freiheitsentziehenden Unterbringungen und Maßnahmen darzustellen. Es wird mit einer Definition begonnen, um Begriffe wie „geschlossene Unterbringung“ oder „freiheitsentziehende Maßnahmen“ zu bestimmen, da sie oftmals unterschiedlich ausgelegt werden. Aufgrund der hohen Vielfältigkeit der Literatur beziehe ich mich auf von mir ausgewählte Werke. Die Arbeit wird entsprechend der gesetzlichen Maßgabe fortgesetzt, welche Voraussetzungen, Eignung und Erforderlichkeit und Dauer der Freiheitsentziehung lauten. Im fünften und letzten Abschnitt der gesetzlichen Aspekte erläutere ich kurz die geschlossene Unterbringung durch das Jugendgerichtsgesetz, da Kinder und vor allem Jugendliche auch im Rahmen des JGG zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme „verurteilt“ werden können.

Den Hauptteil meiner Arbeit stellt die kontroverse Diskussion dar, welche ich in zwei Ebenen unterteile: die fachpolitische Ebene und die fachpolitische Ebene. Diese Unterteilung soll keine Festlegung sein, da jede Ebene auch Fakten der anderen Ebene auffasst. Die Eingliederung dient also lediglich zur Strukturierung der Arbeit.

Die Hauptfragestellungen, die ich mir für diese Arbeit stellen möchte, sind: Sind freiheitsentziehende Maßnahmen zur Erziehung in bestimmten Fällen von Kinder und Jugendlichen notwendig und wie kann ich als angehende Sozialarbeiterin in meinem Berufsalltag damit umgehen. Außerdem stelle ich mir die Frage, wie ich mit dem Widerspruch meines erworbenen Wissens aus dem Studium und meiner Berufserfahrung, welches die Grundsätze der Sozialen Arbeit umfassen, in Hinblick auf die Gegebenheiten der geschlossenen Maßnahmen vereinen lassen.

Auf meine eben genannten Fragestellungen werde ich in meiner Schlussbetrachtung eingehen.

2 Historischer Kontext

„Erziehung ist nur in Freiheit möglich, nicht Mauern oder Gräben, sondern Vertrauen und Liebe sie [die Jugendlichen] hier halten.“ (Johann Hinrich Wichern, *21. April 1808, † 7. April 1881)

2. 1 Heimerziehung im Wandel

Die ersten heimähnlichen Unterbringungsmöglichkeiten gab es bereits im Mittelalter. Kinder oder Jugendliche, die ohne Eltern lebten, wurden in sogenannten Findelheimen oder Waisenhäusern untergebracht, welche durch Almosen und Stiftungen finanziert wurden. Dies wurde als Akt der christlichen Nächstenliebe gesehen. Schon im ersten Lebensjahr starben dort fast 60 Prozent der Kinder, da die Verpflegung mit Essen und die Hygiene zu wünschen übrig lies (Keppeler; Hering 2017, S.4). Günder schrieb außerdem, dass es üblich war, verwaiste Kinder in andere Familien

zu geben. Dort wurden sie allerdings als billige Arbeitskräfte angesehen. Die Lage der Kinder war oft sehr schlecht und eine Erziehung oder Bildung war kaum vorhanden (Günder 2015, S.17).

Ende des 16. Jahrhunderts sollten Kinder und Jugendliche zur (Zwangs-)Arbeit erzogen werden. Durch pietistische Nächstenliebe bekamen von Armut betroffene Kinder zwar essen, lernten lesen und schreiben, mussten dafür aber auch hart arbeiten. Erziehung und Strafe wurden zum dominanten pädagogischen Prinzip (Keppeler; Hering 2017, S. 5). Durch die strenge pietistisch geprägte Erziehung wurden Kinder dazu gebracht ihre innere Haltung ganz auf Gott zu richten. Sie hatten stets strikten Vorschriften und Reglementierungen Folge zu leisten (Sauer 1979, S.18 zit.n. Günder 2015, S.17).

Ende des 18. Jahrhunderts war nicht mehr viel übrig von der Barmherzigkeit des Pietismus. Waisenhäuser wurden als Lieferanten billiger Arbeitskräfte angesehen, bei denen die Löhne selbstverständlich an die Heimleitung gezahlt wurden. Im letzten Abschnitt des 18. Jahrhunderts ergab sich eine neue Gruppe von Pädagog*Innen, die sich an Idealen der Aufklärung orientierten. Diese Pädagog*Innen nannten sich „Philanthrop*Innen“, was so viel wie „Menschenfreunde“ bedeutet. Die Philanthrop*Innen forderten die Schließung von solchen menschenunwürdigen Häusern und erschufen neue Anstalten.

1800 versuchte Pestalozzi mit dem Konzept einer „menschen- freundlichen Erziehung der Armen zur Armut“ und seiner familienorientierten „Wohnstubenpädagogik“ (Kappler; Hering 2017, S.5) eine Alternative zu bieten. Das erste Mal standen in der Anstaltserziehung nicht Attribute wie Strenge, Zucht und Ordnung im Vordergrund, sondern die Liebe zu Kindern. Die ersten praktischen Versuche scheiterten allerdings. 50 Jahre später gab es eine „Rettungshausbewegung“, die durch Pestalozzis Ideen geprägt war. Der bedeutendste Repräsentant dieser Bewegung war der Theologe und Sozialpädagoge Johann Hinrich Wichern (*1808, †1881). Er war der Gründer des „Rauhe Haus“ für verwahrloste Kinder aus dem Proletariat. Er rette

Kinder nicht aus humanistisch- ethnischen Gründen, sondern als sozialpädagogische Maßnahme. Er versuchte den „sittlichen Zustand der unteren Schicht“ mit Hilfe von „christlichen Sozialerziehungen“ zu heben, ohne ökonomische und politische Verhältnisse zu verändern (Kappeler; Hering 2017, S.6). Wicherns Verdienste stellten die übliche Vermassung der Kinder in Anstalten ins Abseits, dies war in der konsequenten Praxis des Familienprinzips zu sehen. Die Waisenhauserziehung hatte von da an seinen Schrecken verloren, was allerdings nicht zurecht geschah, da die neuen pädagogischen Einsichten nicht angenommen wurden (Gründer 2015, S. 22).

Jungen und Mädchen aus Bürgertum und Adel wurden oft in Internatsschulen oder Kadettenanstalten untergebracht. Schwierige Jugendliche wurden oft in Folge von nicht angemessener Leistungsbereitschaft oder nicht den Erwartungen entsprechenden Benehmens aus der Familie entfernt. In solchen Schulen oder Anstalten mussten sich die Kinder und Jugendlichen entwürdigenden Erziehungspraktiken unterziehen. Am „Ende der harten Arbeit“ war die Belohnung für sie die Teilhabe am Wohlstand und die gesellschaftliche Anerkennung der Herkunftsfamilie. Oft erlitten diese Kinder seelische Verwundungen und wahrscheinlich auch Traumata (Kappeler; Hering 2017, S. 5). Die hohe Sterblichkeit in Anstalten und die zu hohen Kosten für solch eine Unterbringung führten zu starken Kritiken.

Zwischen 1871 und 1900 wurden drei neue Gesetze erlassen, die die Einweisung von Minderjährigen in „Erziehungs- oder Besserungsanstalten“ regelte. Diese Gesetze sollten zur „Verhütung der Verwahrlosung“ dienen. Das von 1878 erlassene „Zwangserziehungsgesetz“ wurde 1900 vom „Fürsorgeerziehungsgesetz“ abgelöst. Der erhoffte Erfolg blieb aus, da sich in der Praxis der Anstalten kaum etwas änderte. Sowohl Besserung als auch Erziehung blieben aus. Durch die Feststellung, dass durch eine bessere Hygiene und durch gesunde Ernährung die Sterberate verringert werden konnte, stellten sich die Heime für Säuglinge und Kleinkinder diesbezüglich um. Dennoch wurde immer wieder festgestellt, dass die Kinder in solchen

Anstalten kognitiv und emotional weiter zurückblieben, als andere Kinder in der Altersgruppe.

Da es keine offensichtlichen Fortschritte trotz Besserungsanstalten gab, fand 1906 die „Konferenz der Vorsteher an Rettungshäuser, Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten“ statt. Es entstand die Idee, eine Fachorganisation im Bereich Anstaltserziehung zu gründen, welcher sich AFET „Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag“ nannte. Durch die erhöhte Rückfallquote im Bereich der Fürsorgeerziehung setzte sich die Annahme, dass die Verwahrlosung eine „anlagenbedingte psychische Störung“ sei, durch. Grund dafür sei das „schlechte Erbgut“ der Eltern, was den Anstaltsleitern sehr zu Gute kam. Das Scheitern der Anstalten lag am „Wesen“ der Jugendlichen, so Kappeler, Hering, und keinesfalls an den Erziehungsmethoden. „Wenn du nicht spurst, dann kommst du ins Heim“ wurde für die Kinder und Jugendlichen zur realen Bedrohung. Auf Fehlverhalten folgte eine harte Strafe bis hin zur Zwangseinweisung. Schon vor dem ersten Weltkrieg gab es die ersten öffentlichen Skandale der Erziehungsanstalten. Zum ersten Mal wurden Urteile zugunsten der misshandelten Kinder gefällt, nachdem in Schleswig-Holstein fünf Mädchen infolge von Misshandlungen in einem Mädchenheim starben.

Der AFET war stets darauf bedacht, die Heimerziehung in der Öffentlichkeit nicht als bedrohlich wirken zu lassen, weshalb 1912 zwei Bildbände erschienen, in denen rund 300 Heime aus allen Regionen Deutschlands aus der Leitungsperspektive vorgestellt wurden. Laut Statistiken wurden in Preußen in dem Zeitraum von 1901 bis 1906 11.481 Mädchen der Fürsorgeerziehung überwiesen. Während bei Jungen Diebstahl, Arrest oder Misshandlungen als Einweisungsgründe galt, waren die Hauptgründe bei Mädchen hingegen „Umhertreiben“, „unerwünschte sexuelle Beziehungen“ oder „sexuelle Auffälligkeiten“ (Kappeler; Hering 2017, S. 9).

In der Weimarer Republik entstanden offenere Formen der Heime, die eine Änderung in den Lebensbedingungen und den pädagogischen Praxen in manchen Anstalten bewirkten. Dennoch war dies nur ein unzureichender

Erfolg, da es keine ausreichende Unterstützung in politischer und materieller Hinsicht gab (Gründer 2017, S.12).

Durch die Weimarer Republik sollte eine Anpassung an die neuen politischen Verhältnisse passieren. Der AFET beschloss sich aktiv an der Ausarbeitung neuer Gesetze zu beteiligen. 1922 wurde das erste „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ (RJWG) verabschiedet (Kappeler; Hering 2017, S. 11). Allerdings trat es erst 1924 in Kraft (o.V. 2007, S. 5). Es gab zwar die Änderung von „Zwang auf Erziehung“ zu „Recht auf Erziehung“, allerdings gab es kaum Änderungen dadurch in der Praxis der Anstalten (Kappeler; Hering 2017, S.11).

2. 2 Fürsorgeerziehung

Die Fürsorgeerziehung wurde in §§ 62 bis 77 RJWG und ab 1953 in §§ 62 bis 78 JWG geregelt. Inhaltlich unterschieden sich diese kaum. Durch die Einführung des BGBs kamen die Regelungen §1666 und §1838 BGB hinzu. §1666 BGB ist das Gesetz zu gerichtlichen Maßnahmen der Kindeswohlgefährdung und in §1838 BGB wurde die Vormundschaft und Pflegschaft geregelt. Jedoch entfiel dieses Gesetz 1991. Durch die Regelungen der vielen verschiedenen Gesetze war die Handhabung sehr kompliziert. Laut § 62 RJWG/JWG diente die Fürsorgeerziehung „der Verhütung oder Beseitigung von Verwahrlosung“. Kinder oder Jugendliche sollten in „geeigneten Familien oder Erziehungsanstalten unter öffentlichen Aufsicht und auf öffentlichen Kosten durchgeführt“ untergebracht werden. Mit sogenannten „Anstalten“ waren wahrscheinlich Heime gemeint. Das Wort „Heim“ wurde aber laut Gesetz nicht verwendet. Hans Muthesius äußerte sich im Jahr 1950 zur Fürsorgeerziehung wie folgt: „Die Fürsorgeerziehung als pädagogische Aufgabe hat das Ziel, gefährdeten oder verwahrlosten Minderjährigen in besonders ausgesuchten und überwachten Familien und Heimen mit allen Mitteln einer planmäßigen, zielbewussten und liebevollen Erziehung aus der Gefährdung oder Verwahrlosung herauszuhelfen.“

Es wurde unterschieden zwischen vorbeugender und heilender Fürsorgeerziehung. Die vorbeugende Fürsorgeerziehung wurde angewandt, um eine drohende Verwahrlosung zu verhindern und war in § 63 I 1 JWG geregelt. Die heilende Fürsorgeerziehung wurde angewendet, um eine bereits eingetretene Verwahrlosung zu beseitigen und war in § 63 I 2 JWG geregelt.

Die Voraussetzungen für unter 18 Jährige wurden ebenfalls in § 63 JWG bestimmt:

„Ein Minderjähriger der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist...

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzugänglichkeit der Erziehung erforderlich ist. Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.“

Wer oder was als verwahrlost galt, wurde laut Gesetz nicht definiert.

Laut § 1 RJWG hat „Jedes deutsche Kind [...] ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ (o.V. 2007, S. 8).

2. 3 Heimerziehung in der DDR

Die Angst davor in einem Heim untergebracht zu werden, war auch für Kinder in der DDR eine reale Bedrohung. Einweisungsgründe zu dieser Zeit waren die „Verwahrlosung“ oder die Einstufung als „schwer erziehbarer“ Jugendlicher. Die Hauptgründe des Einschreitens der Jugendhilfe waren Verstöße gegen die gesellschaftlich geforderte Anpassungsbereitschaft oder gegen die Disziplin. Eine Auflistung der maßgeblichen Gründe für eine Anordnung von Fürsorgeerziehung von 1967 stellte folgende „Verhaltensmerkmale“ dar: Sachbeschädigung/ Vandalismus, Aggressivität in der Gemeinschaft, Schulschwänzen, Widersetzlichkeit gegen Erwachsene,

Arbeitsbummelei, Diebstahl, Fortlaufen von Zuhause, unerwünschte sexuelle Beziehungen und äußere Vernachlässigung. „1977 definierte das DDR-Institut für Jugendhilfe (Ludwigsfelde) „Schwererziehbarkeit und Verwahrlosung“ folgendermaßen: Egozentrismus, Unsachlichkeit, fehlen moralisch-sittlicher Wertnormen und von Normerkenntnissen, emotionale Verflachung, geringes Leistungsanspruchsniveau, asoziales bzw. kriminelles Verhalten wie Diebstähle, Einbrüche, Herumtreiben, Weglaufen, Schulbummelei, Arbeitsverweigerung“ (Kappeler; Hering 2017, S.19). Kinder oder Jugendliche wurden oft aus den Familien genommen, wenn sie dem Leitbild aller Erziehungen in der DDR nicht entsprachen: Eine Erziehung zu einer „allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit“. Wenn in der Kindesfürsorge Abweichungen des Leitbildes auffielen, wurde dies als Versagen der Familienerziehung definiert. Die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen wurde durch die Heimerziehung abgenommen, wenn die Eltern den Anforderungen von Staat und Partei nicht gerecht wurden und keine Merkmale als „sozialistische Persönlichkeit“ ausbilden konnten oder wollten. In Heimen war das wichtigste Erziehungsmittel die Durchsetzung der Heimordnung. Der Vollzug von straff organisierten und geregelten Tagesabläufen stellte den Alltag in einem Heim dar (Kappeler; Hering 2017, S.18). Seit 1950 war es, im Gegensatz zur BRD, innerhalb der DDR gesetzlich festgehalten, dass es verboten ist, Kinder und Jugendliche, körperlich oder seelisch zu misshandeln. In der Praxis der Heime war Gewalt allgegenwärtig. Die Heime in der DDR waren alle staatlich und hatten den Auftrag sozialistisch umzuerziehen. Für die Insass*Innen gab es kaum Möglichkeiten zur schulischen oder beruflichen Weiterentwicklung. Nach der Jugendhilfereform 1965 waren die Heime ausdifferenziert und man nahm eine Unterscheidung zwischen Normalheim und Spezialheim vor. Während Normalheime zur Erziehung elternloser oder „entwicklungsgefährdeter“ Kinder und Jugendlicher dienten, waren Sonderheime zur Umerziehung „stark verhaltensgestörter“ Minderjähriger da. Es gab auch einige Disziplinareinrichtungen, wie der geschlossene Jugendwerkhof in Torgau.

Gründe für die Unterbringung waren vor allem Verhaltensstörungen und „politisch ideologisches“ Fehlverhalten. Es wurden Methoden der schwarzen Pädagogik angewandt, um die Insass*Innen politisch und sozialistisch umzuerziehen. Es geschah eine Zwangsanpassung an die Gesellschaft. Wenn Jugendliche beispielsweise laut §249 StGB für „asoziales Verhalten“ verurteilt wurden, konnte eine Heimunterbringung als „mildere Maßnahme“, gegenüber strafrechtlicher Verfolgung, eine Strafe sein. Nur gab es bei einer Heimunterbringung keinerlei Regelung zur Dauer des Aufenthaltes, geschweige denn eine festgelegte Frist zur Überprüfung der Dauer des Aufenthaltes (o.V., <http://film-kontinuitaeten-heutenoch.de/wp-content/uploads/2016/03/Kinder-und-Jugendheime-nach-1945.pdf>).

Prinzipiell war es für die Kinder oder Jugendlichen irrelevant, ob sie in der DDR oder in der BRD in einem Heim untergebracht waren, da die Demütigung in den Heimen gleich war. Allerdings kam es in den 60er und 70er Jahren zu starken Veränderungen der Heime in der BRD, da es zu öffentlichen Kritiken kam. In der DDR hingegen wurde die repressive Heimerziehung weitergeführt (Kappeler; Hering 2017, S.18).

2. 4 Heimerziehung in der BRD

In der BRD gab es nach dem Krieg kaum Reformen. Die Besatzungsmächte der Reichsjugendwohlfahrt erklärten die Fassung von 1922 weiterhin für anwendbar, weshalb keine neuen Konzepte entwickelt wurden. Demzufolge war das gleiche Personal tätig, was schon in der nationalsozialistischen Zeit tätig war. 65 Prozent der Heime waren kirchlicher Trägerschaft, 25 Prozent öffentlicher Hand und 10 Prozent freie Träger oder Privatpersonen. Fürsorgeeinrichtungen waren weniger für elternlose Minderjährige gedacht, als für „verwahrloste“ Kinder oder Jugendliche. Bis zu den 80er Jahren war die Erziehung autoritär und restriktiv, da die Erziehungsvorstellungen von der herrschenden Lebensweise geprägt waren. Die Lebensbedingungen der Einrichtungen der Jugendfürsorge waren nicht ansatzweise kindgerecht. Häufig erlebte man eine Massenabfertigung, wobei der Schwerpunkt der

Arbeit auf Disziplinierung, Zucht und Ordnung gelegt war. Es gab kaum eine Förderung der Insass*Innen. Für die Heimkinder gab es kaum Möglichkeiten eine weiterführende Schule zu besuchen. Die Erziehungsformen der Heime waren von Gewalt und Erniedrigung geprägt, Privatsphäre für die Kinder und Jugendlichen blieb völlig aus. Neben der Vermittlung in Heime wurden betroffene Kinder und Jugendliche auch oft in Pflegestellen vermittelt. Meist waren diese auf dem Land, wo sie als Arbeitskräfte ausgenutzt wurden. Die Jugendämter arbeiteten im Sinne der repressiven Erziehung und der Wirtschaftlichkeit, anstelle im Sinne der Kinder. Hinzu kam, dass die Heime nur sehr sporadisch kontrolliert wurden.

Durch Skandale, in denen die sexuelle und körperliche Gewalt und die Ausbeutung in Heimen aufgedeckt wurde, gerieten die Missstände der Heime publik. Durch die Heimkampagne der Student*Innenbewegung der 60er Jahre wurden die Zustände der Heime öffentlich gemacht. In der Heimrevolte flohen mehrere Kinder und Jugendliche aus ihren Heimen und wurden in Wohngemeinschaften und Kommunen aufgenommen oder wurden Trebegänger*Innen. Die in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen konnten sich kaum an den Widerständen beteiligen, da sie oft ländlich untergebracht und somit isoliert waren. Die Student*Innenbewegungen der 60er und 70er Jahre führten dazu, dass Erziehungsstile kritisch hinterfragt wurden. Es entstanden alternative Betreuungsformen wie Kleinstheime, Wohngruppen, Erziehungsberatungen oder sozialpädagogische Erziehungshilfen. Durch die Reformen 1991 in Form vom Kinder- und Jugendhilfegesetz folgte die Entwicklung von „Erziehung zur Strafe“ zur professionellen Arbeit, die Orientierung an Ressourcen und die Einbeziehung von Betroffenen. (o.V., <http://film-kontinuitaeten-heutenoch.de/wp-content/uploads/2016/03/Kinder-und-Jugendheime-nach-1945.pdf>)

Diese Reformen führten zu den Regelungen im achten Sozialgesetzbuch, welche ich im nächsten Abschnitt genauer erläutern werde.

Zusammenfassend muss ich sagen, dass es sehr auffällig ist, dass vom Grundgedanken her immer die gleichen Gründe für eine geschlossene Unterbringung genannt werden. Es wird angenommen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die als „unerziehbar“ gelten, gefährden sind und deshalb an gesonderten Orten untergebracht werden sollen.

3 Gesetzliche Aspekte

3. 1 Begriffsklärungen

Der Begriff der Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist grundsätzlich in §1631b BGB unter folgendem Wortlaut geregelt:

„(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ (§1631b BGB)

Eine Freiheitsentziehung liegt nur vor, wenn ein Kind oder Jugendlicher auf beschränkten Räumen festgehalten wird, der Aufenthalt ständig überwacht wird und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird. Dabei ist das Einverständnis des Personensorgeberechtigten nicht von Bedeutung, da die Einschränkung des Kindes oder Jugendlichen zum Schutzzwecke ist. Wiederum liegt keine

Freiheitsentziehung vor, wenn die Freiheitsbeschränkung eine alterstypische Sicherungen des Kindes oder Jugendlichen ist. Solche alterstypischen Freiheitsbeschränkungen können beispielsweise begrenzte Ausgehzeiten oder das Abschießen des Hauses in der Nacht sein (Wiesner 2015, S.833).

Nach Trenzcek ist die Freiheitsentziehung laut Art.104 GG nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Gekennzeichnet ist eine geschlossene Unterbringung durch besondere Eingrenzungs- und Abschlussvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen, um ein Entweichen, also ein unerlaubtes Verlassen des gesicherten Bereiches, zu erschweren, oder zu verhindern und die Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Eine Freiheitsentziehung liegt bei einer kurzfristigen Maßnahme, bei der eine körperliche Bewegungsfreiheit nicht ausgeschlossen wird, wie zum Beispiel beim An- oder kurzfristigen Festhalten bei der Mitnahme in einem Dienstfahrzeuges des Jugendamtes oder der Polizei nicht vor. Wenn eine Maßnahme nur zur Ermöglichung der Inobhutnahme dient und nicht auf die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gerichtet ist, so Trenzcek, gilt dies nicht als freiheitsentziehende Maßnahme. Zusätzlich sind altersgemäße Freiheitsbeschränkungen, vom Erziehungsrecht der Eltern laut Artikel 6 Absatz 2 GG ebenfalls keine freiheitsentziehenden Maßnahmen (Trenczek 2009, S.400).

Auch Schmid-Oberkirchner definiert eine Freiheitsentziehung so, dass die Möglichkeit der Fortbewegung für eine gewisse Dauer unterbunden wird (Schmid-Oberkirchner 2015, S.576). Laut der Stellungnahme der Ethikkommission zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen ist ein Freiheitsentzug eine Möglichkeit zur Schadensabwehr bei akuter krankheitsbedingter Selbst- oder Fremdgefährdung, zum Beispiel bei akuter Suizidalität, bei Verwirrt- oder Orientierungslosigkeit und bei einer erheblichen krankhaften Störung des Antriebs (Jung; Appel; Korebrits; Moik; Rexroth; Romanos 2016, S.1).

Unterbringungsähnliche Maßnahmen wie die nächtliche Fixierung durch Gurte oder andere mechanische Vorrichtungen waren bisher sehr umstritten,

doch nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes bedürfen solche Maßnahmen nicht der Genehmigung des Familiengesetzes (Wiesner 2015, S. 833). ... definiert die Freiheitsbeschränkung mit einer Maßnahme der Aufsichtspflicht und Fürsorge der Eltern, wozu die Fixierung durch Gurte im Bett oder an einem Stuhl, Zwangsernährung, das Verabreichen von zedierenden Medikamenten und auch das Festhalten von Kindern. Bei erwachsenen Personen müssen solche Freiheitsbeschränkungen, auch innerhalb einer geschlossenen Unterbringung, betreuungsrechtlich genehmigt werden. Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes, gilt diese Vorschrift allerdings nicht für die Unterbringung von Minderjährigen (Jung; Appel; Korebrits; Moik; Rexroth; Romanos 2016, S.1).

3. 2 Voraussetzungen

Um die Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu klären, bringt Wiesner an, dass bei einer Inobhutnahme durch das Jugendamt nicht automatisch geschlossen untergebracht werden darf. Selbst bei einer Gefährdung des Kindeswohls laut §1666 BGB hat das Jugendamt kein Recht auf Freiheitsentziehung, solange nicht die Voraussetzungen des §42 Abs. 5 SGB VIII gegeben sind: „(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.“ (§42 Abs. 5 SGB VIII). Freiheitsentziehende Maßnahmen sind also laut § 42 SGB VIII nur zulässig, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen besteht oder es eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden gilt. Die Befugnis geschlossen unterzubringen, ist der einzige Tatbestand laut dem achten Sozialgesetzbuch, der eine freiheitsentziehende Maßnahme als öffentlich-rechtliche Maßnahme zulässt (Wiesner 2015, S.834).

Eine freiheitsentziehende Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 42 Absatz 5 des achten Sozialgesetzbuches, ist ausschließlich als besondere Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme zulässig. Nach dem SGB VIII hat weder die Heimerziehung laut § 34, noch die Unterbringung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 eine Befugnis geschlossen unterzubringen (Trenzcek 2015, S.400).

Der Gesetzgeber appelliert an die Einhaltung strenger Fristen, die laut Artikel 104 GG auch für die Polizei gelten: „(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.“ (Art. 104 GG) Somit muss eine geschlossene Unterbringung immer mit Zustimmung des Familiengerichts passieren, sonst wird dies als Verstoß gegen den Freiheitsentzug laut Artikel 104 des Grundgesetzes gewertet. Diese Fristsetzungen gelten nicht für

freiheitsentziehende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung, laut § 27 ff SGB VIII oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche, laut § 35a SGB VIII, so Wiesner. Auch die Personensorgeberechtigten bedürfen für eine freiheitsentziehende Maßnahme eine familiengerichtliche Genehmigung laut § 1631b BGB: „(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ (§1631b BGB). § 1631b BGB stellt keine Rechtsgrundlage für öffentlich- rechtliches Handeln dar, sondern begrenzt ausschließlich das elterliche Sorge- und Aufenthaltbestimmungsrechts (Trenczek 2009, S.400).

Ohne eine Genehmigung des Familiengerichts ist eine zivilrechtliche freiheitsentziehende Unterbringung also nur zulässig, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme eine Gefahr verbunden ist (Wiesner 2015, S.834).

Die Gefährdung anderer Rechtsgüter, wie Besitz oder Eigentum, selbst die wiederholte Begehung von Straftaten oder auch die Störung der öffentlichen Ordnung sind kein Anlass für freiheitsentziehende Maßnahmen (Trenczek 2009, S.400). Wiesner bezieht sich ebenfalls auf den Begriff der Lebensgefahr. Er behauptet, dass Lebensgefahr bei der Gefahr einer Fremd- oder Selbsttötung vorliegt. Nicht alleine objektive Gefährdungskriterien sind

ausreichend, weil damit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen unangemessen verkürzt wird. Deswegen besteht die Forderung eines kombinierten Verfahrensverdachtes, der sich fast ausschließlich auf objektive Anhaltspunkte stützen lässt oder ein subjektiver Verdacht, der sich objektivieren lässt.

Auch zu Leibesgefahr äußert sich Wiesner, nicht jede drohende Körperverletzung sei ausreichend. Nur eine drohende schwere Körperverletzung ist Grund genug, um eine Freiheit zu entziehen. Eine Abgrenzung ist dennoch immer abhängig von der Gesamtsituation. Eine drohende schwere Erkrankung kann genügen, um eine freiheitsentziehende Maßnahme zu rechtfertigen. In der Regel wird die Gefahr einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung gemäß §§ 224 beziehungsweise 226 StGB definiert. Die Gefahr für das Leib oder Leben Dritter ist die Lebensgefahr für jede andere Person (Wiesner 2015, S.834).

Eine geschlossene Unterbringung außerhalb der besonderen Krisenintervention ist rechtswidrig, genau so wie eine freiheitsentziehende Maßnahme aus rein „erzieherischen“ Gründen (Trenzcek 2009, S.400).

3. 3 Eignung und Erforderlichkeit

Eine freiheitsentziehende Maßnahme muss außerdem geeignet und erforderlich sein, um eine Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss zum Ausdruck gebracht werden und es gehört zu prüfen, ob der Freiheitsentzug das geeignete Mittel ist oder ob möglicherweise andere Mittel, wie medizinische oder psychiatrische Maßnahmen, ausreichend oder geeigneter wären (Wiesner 2015, S.835). Die Gefahrenlage muss sich aus Tatsachen belegen lassen, Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder auf Alltagserfahrungen gestützte fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus, so Trenzcek. Eine geschlossene Unterbringung ist nur zulässig, wenn andere sozialpädagogische Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel eine intensive Einzelfallbetreuung, laut § 35 SGB VIII. Es muss

ausreichend dargelegt und begründet werden, warum eine andere Maßnahme nicht ausreicht, nicht vorliegt oder nicht geschaffen werden kann. Deutlich wird hier die Wechselbeziehung zwischen dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe. Eine geschlossene Unterbringung zur Sanktionierung ist rechtswidrig (Trenzcek 2009, S.400).

3. 4 Dauer der Freiheitsentziehung

Die Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahme muss ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn beendet werden. Das sind demzufolge höchstens 48 Stunden (Wiesner 2015, S. 835). Laut Trenzcek ist eine Freiheitsentziehung, ohne Zustimmung des Familiengerichts, spätestens 24 Uhr des Folgetages zu beenden (Trenzcek 2009, S.400). Mit dieser strikten zeitlichen Befristung nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass das Kind oder der Jugendliche erneut einer Gefahr ausgesetzt wird, so Wiesner. Somit verletzt der Staat seine Schutzpflicht, die sich auf dem staatlichen Wächteramt, Artikel 6 Absatz 2 GG, beziehungsweise der elterliche Schutzauftrag Artikel 2 GG, ergeben (Wiesner 2015, S.835). Erfolgt die gerichtliche Entscheidung nicht innerhalb der angegeben Frist, ist die Maßnahme zwingend aufzuheben. Jedes weitere Festhalten ist als Freiheitsberaubung laut §239 StGB zu verstehen. Zumindest soweit dies nicht durch eine Notfallbestimmung durch §§ 32, 34 StGB gerechtfertigt werden kann. Das Familiengericht kann eine geschlossene Unterbringung nicht anordnen, sondern überprüft lediglich deren Zuständigkeit (Trenzcek 2009, S.400).

Da die geschlossene Unterbringung innerhalb eines Tages zu beenden ist, ergibt sich automatisch die Pflicht, sollte die Gefahr nicht innerhalb eines Tages vorüber sein, dies unverzüglich dem Familiengericht zu melden (Wiesner 2015, S.835).

Das Gericht muss spätestens ein bis zwei Stunden nach dem Beginn des Freiheitsentzuges eingeschaltet werden, egal ob Tag, Nacht oder auch

Wochenende (Trenzcek 2009, S.401). Eine reibungslose Kommunikation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht und die beidseitige Bereitschaft, ist die wichtigste Voraussetzung für einen ordentlichen Ablauf. Erfolgt eine Genehmigung des Familiengerichtes nicht innerhalb dieser Frist, ist die geschlossene Unterbringung zu beenden. Wurde durch Säumigkeit des Jugendamtes oder des Familiengerichtes noch kein Beschluss über den Freiheitsentzug gefasst, doch die Gefahr besteht weiterhin und ist nicht abzuwenden, so ist eine geschlossene Unterbringung über den Ablauf der Frist zulässig oder gar geboten. Diese Berechtigung ergibt sich aus der Güterabwegung (Czerner 200, S.372 zit.n. Wiesner 2015, S.835). „Güterabwägung ist das Prinzip, nach dem ein rechtlich geschütztes höherwertiges Gut im Falle eines Konfliktes dem geringerwertigen vorzuziehen ist.“ (Duden). Somit wiegt die Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder die Gefahr Dritter schwerer, als die Freiheitsentziehung (Czerner 2000, S.372 zit.n. Wiesner 2015, S.835).

Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist die Prüfung der Zulässigkeit, beziehungsweise die Fortdauer der Maßnahme. Hat der Personensorgeberechtigte der Inobhutnahme zugestimmt, so sind die Eltern (oder Personensorgeberechtigten) von der zivilrechtlichen Aufenthaltsbestimmung abgelöst. Haben die Eltern (oder Personensorgeberechtigten) der Inobhutnahme nicht zugestimmt, bedarf es einer Entscheidung der Zulässigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme und der Entscheidung über die notwendige Schutzmaßnahme nach § 1666 BGB, also die Einschränkung der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Vormundes (Wiesner 2015, S.836).

3. 5 Geschlossene Unterbringung durch das JGG (Jugendgerichtsgesetz)

Wir haben nun viel über die verschiedenen Möglichkeiten der Regelungen zu geschlossener Unterbringung im Rahmen des BGB und des achten Sozialgesetzbuches gehört. Doch auch das Jugendgericht kann eine geschlossene Unterbringung anordnen. Das Jugendgericht kann einem

Jugendlichen im Rahmen der „Erziehungsmaßregeln“ nach § 12 Nummer 2 JGG aus Anlass einer Straftat verpflichtend anordnen, eine Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht in Anspruch zu nehmen.

„Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung [...]

2. In einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des §34 des Achten Buches Sozialgesetz in Anspruch zu nehmen“ (§12 Nr. 2 JGG).

Der zwölfte Paragraph des Jugendgerichtsgesetz ändert nichts daran, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung um eine Leistung der Jugendhilfe handelt. Das Jugendgericht kann im Rahmen der vollständigen Maßnahme nach § 71 Absatz 2 des JGG eine „einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe“ und nach § 72 Absatz 4 des JGG eine „Unterbringung im Heim der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft“ anordnen (Struck; Trenzcek 2015, S.312).

Zusammenfassend ist also eine Erziehung nach § 34 SGB VIII nicht befugt geschlossen unterzubringen, da dies eine Genehmigung durch das Familiengericht laut § 1631b BGB voraussetzt. Soweit die Wahrnehmung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, hat das Familiengericht für das Unterbringungsverfahren eine Verfahrensbeistand zu gewähren. Eine richterliche Genehmigung ist ausreichend, da eine geschlossene Unterbringung nicht durch das Jugendamt angeordnet wird. Dies wird im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechts bestimmt. Gegen den Willen des Personensorgeberechtigten kann das Familiengericht nach § 1631b BGB keine geschlossene Unterbringung anordnen, da die Voraussetzung für eine Anordnung oder auch einer Verlängerung der geschlossenen Unterbringung eine genehmigende Erklärung des Personensorgeberechtigten benötigt. Einen Ausnahmefall stellt eine geschlossene Unterbringung zur Abwendung einer Gefahr des Kindes oder Jugendlichen dar. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit einer

geschlossenen Unterbringung zuzustimmen, muss diesen das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 1666 BGB entzogen und auf eine andere Person übertragen werden. Dieser hat dann die geschlossene Unterbringung des Kindes zu initiieren und dann die gerichtliche Genehmigung einzuholen (Schmid- Oberkirchner 2015, S.576).

4. Die kontroverse Diskussion

Im nachfolgenden Teil werde ich auf die kontroverse Diskussion eingehen. Die Gliederung dieser Diskussion fiel mir sehr schwer. Ich habe eine Unterteilung in eine fachwissenschaftliche und eine fachpolitische Ebene gewählt, was allerdings keine Festlegung sein soll, weil jede Ebene auch Fakten der anderen Ebene aufgreift.

4. 1 Fachwissenschaftliche Ebene

In der fachlichen Diskussion beziehe ich mich auf drei verschiedene Autor*Innen aus drei verschiedenen Fachbüchern, die dennoch sehr unterschiedlich sind. Ich beziehe mich auf Schmid- Oberkirchner im Wiesner Kommentar zum SGB VIII, Cinkls Einzelfallstudie und Hoops in Prävention und Freiheit.

Frau Dr. Heike Schmid- Oberkirchner möchte, dass die notwendigen Rechte des Betroffenen im gesamten Unterbringungsverfahren gestärkt werden, und die Verständigung über Standards ihrer am Kindeswohl orientierten Ausgestaltung. Die Kontrolle an die Einhaltung sollte verbindlich geregelt werden und die Rechte der Minderjährigen müssen gestärkt werden. Die Heimerziehung als staatliche Zwangserziehung für delinquente Jugendliche hat ihren Ursprung in der geschlossenen Unterbringung. Mit der pädagogischen Ausrichtung der Heimerziehung zur Förderung der Entwicklung, wurde die geschlossene Unterbringung kontrovers diskutiert. Ihrer Meinung nach dient die abgeschlossene Unterbringung als Schutz der Gesellschaft vor der Delinquenz, orientiert an den öffentlichen Bedürfnissen.

Die geschlossene Unterbringung innerhalb des Hilfesystems wird als „letzter Versuch“ vor dem Strafvollzug gesehen. Allerdings verweist man damit auf eine verhängnisvolle Abschiebungs- und Verlegungspraxis der verschiedenen Einrichtungen. Um den Abschiebungstendenzen entgegenzuwirken, verweist sie auf die Umsetzung der intensiv sozialpädagogischen Einzelfallbetreuung nach § 35 des achten Sozialgesetzbuches. Im Zusammenhang straffälliger und gewalttätiger Kinder oder Jugendlicher, steht in ihren Augen immer die Forderung des Ausbaus geschlossener Unterbringungsplätze. Aus Sicht der Justiz wären „weichere“ Alternativen im Rahmen des Jugendstrafvollzuges vielfach ungeeignet. In der Fachwelt, so Schmid- Oberkirchner, würde das Problem vereinfacht werden, wenn die Kinder- und Jugendhilfe eine eigene Antwort auf strafbare Handlungen von Kinder und Jugendlichen anbieten würde. Die Kinder- und Jugendhilfe kann sich allerdings ihrer Meinung nach nicht davon entziehen, da die einzigen Alternativen nur eine Unterbringung in der Jugendpsychiatrie oder im Jugendstrafvollzug wäre. Sie stellt sich die Frage, welche fachlich geeigneten und verantwortungsbewussten Prozesse es bedarf, um Kinder und Jugendliche in solchen Gefährdungslagen eine nachhaltige Hilfestellung zu bieten. Es ist wichtig an den Lebenslagen und Bedarfen junger Menschen anzusetzen. In ihren Augen zeigt die aktuelle Nachfrage der geschlossenen Unterbringung und die Vielzahl familiengerichtlicher Genehmigungen, dass geeignete Alternativen in der Praxis nicht zur Verfügung stehen. Schmid- Oberkirchner kritisiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihren Schutzauftrag nicht verleugnen und auf andere Systeme abwälzen kann. Sie bringt an, dass die größte Gefahr, laut der Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichtes die politischen und medialen Debatten sind, die dieses Angebot als Straflager und sichere Verwahrung delinquenter Kinder und Jugendlicher zweckentfremden wollen. Dieser Gefahr gilt es zu begegnen, indem der Freiheitsentzug in der öffentlichen Kommunikation und innerhalb des Hilfesystems klar abgegrenzt wird und von dem Gedanken der Strafe und der

Sanktion abgelöst wird. Den Risiken der Heimerziehung, die aus der strafenden Orientierung kommen, müssen durch die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entgegengetreten werden. Und somit ist sie der Meinung, dass es außerordentlich wichtig ist, die notwendigen Rechte der Betroffenen im gesamten Unterbringungsverfahren zu stärken (Schmid-Oberkirchner 2015, S.573). Sie bringt sehr gute Ansätze zur Problemlösung an, wie die Orientierung an den Lebenslagen und Bedarfen junger Menschen und die Arbeit mit der Öffentlichkeit, um das Thema zu enttabuisieren. Sie stellt sich nicht direkt für oder gegen geschlossene Unterbringung.

Auch Herr Stephan Cinkl, ein Diplom Psychologe, beschäftigte sich mit der Debatte. Cinkl beschreibt die geschlossene Unterbringung und die dazugehörigen Methoden der Erziehung als Menschenrechtsverletzungen. Die geschlossene Unterbringung als letzter Ausweg für problembehaftete Kinder und Jugendliche ist ein Zeichen der Überforderung der Fachkräfte. Er betont, dass die Legitimierung der freiheitsentziehenden Einrichtungen gestoppt werden muss, da in der Vergangenheit viele Einrichtungen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen geschlossen wurden. Er stellt eine Einzelfallstudie über einen Jugendlichen, der geschlossen untergebracht werden sollte, vor, welche zur Analyse des Themas dienen (Cinkl 2018, S.5). Auf die Inhalte der Studie wird wegen des Umfangs nicht eingegangen. Die Studie möchte belegen, warum und vor allem wie Erziehung in Freiheit möglich ist. Diese Ergebnisse möchte ich nun kurz vorstellen. Erziehung mit Freiheit ist zum Beispiel durch intensive Elternarbeit möglich. In der Einzelfallstudie konnte die Mutter ihre eigenen biographischen Erfahrungen auflösen können und in ihrer Mutterrolle gestärkt werden und die Mutter-Sohn- Beziehung konnte sich kräftigen. Eine Alternative zur geschlossenen Unterbringung ist ebenfalls eine intensiv ambulante familienorientierte Hilfe in Erwägung zu ziehen. Das Einbeziehen anderer Familienmitglieder ist von großer Bedeutung bei einem positiven Hilfeprozesses. In dem Fall war es die Schwester des Jugendlichen. Wichtig wäre es „schwierige“ Verhaltensweisen als eine Reaktion auf etwas zu verstehen und damit zu

arbeiten. Die Lebensweltorientierung nach Thiersch gilt als wichtigster Ansatz in der sozialen Arbeit, doch in der geschlossenen Unterbringung sollen die Kinder und Jugendlichen an die Bedingungen der Unterbringung angepasst werden. Doch wie passt das zusammen? Die Fachkräfte benötigen eine gute Selbstreflexion und auch regelmäßige Supervisionen, um eine Übertragung zu verhindern. Bei einer ambulanten Hilfe sind wahrscheinlich Betreuerwechsel oder Co-Arbeiten leichter zu realisieren, als bei stationären Hilfen. Hilfreich wäre es, wenn die Jugendämter über eigene Angebote für schwierige Jugendliche verfügen oder an Clearing- Teams übergeben würden. Hilfepläne sollten mit mehr Beteiligung gestaltet werden, beispielsweise die Kinder oder Jugendlichen auch ohne Eltern zu befragen. Cinkl zieht das Fazit, dass geschlossene Unterbringung leicht zu vermeiden ist, indem die Wissensbestände genutzt und sozialpädagogische Verfahren angeordnet werden, wie zum Beispiel sozialpädagogische Diagnosen (Cinkl 2018, S.65).

Unter weiterem äußert sich die Diplom Pädagogin, Sabrina Hoops, zum Thema geschlossener Unterbringung. Trotz, dass freiheitsentziehende Maßnahmen im Gesetz geregelt sind, ist es immer wieder ein brisantes Thema. Im Netz kursieren unzählig viele Aussagen, wie „Erziehung ist nur mit Freiheit möglich“, „Geschlossene Unterbringung ist teurer als ein Luxushotel“ oder „Erziehen statt Wegsperrern“. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden als „Versager“ dargestellt, da die vorherigen Angebote nicht gewirkt haben. Sie wirft eine ethische Frage auf: Ist es moralisch vertretbar, noch mit Freiheitsentzug zu arbeiten? Sie verweist auf § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung [...]“ (§1 SGB VIII). Die geschlossene Unterbringung wird von den Fachkräften oft damit begründet, dass bisher „alles versucht wurde“ und die Einschränkungen der Freiheit sich langfristig positiv auf das Kind oder den Jugendlichen und seine Lebensführung auswirken wird. Bedeutend dafür sind Gesetze wie das BGB, GG oder SGB VIII. Eine Unterbringung in einer Einrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen kann immer nur „ultima

ratio“ sein, also das letzte geeignete Mittel. Es handelt sich um „Systemsprenger“ oder „schwierige Jugendliche“, die sich zwar alterstypisch verhalten, aber die Grenzen bei Weitem überschreiten und einen hohen Hilfebedarf haben. Wie aus empirischen Befunden hervor geht, sind die Gründe für eine Anordnung von geschlossener Unterbringung Aggressivität, Straftaten oder Suchtverhalten. Bei Mädchen werden Gründe wie sexuelle Gefährdung, selbstverletzendes Verhalten oder negatives Umfeld genannt. Bei Jungen eher Gründe wie Aggressivität und delinquentes Verhalten. Laut Stand 2016 gibt es 310 Plätze in geschlossenen Einrichtungen. Es gibt 26 Einrichtungen, die sich fast alle in Bayern befinden, welche 154 Plätze für Jungen und 90 Plätze für Mädchen und 66 Plätze für Junge oder Mädchen umfassen. Das Aufnahmealter ist von 11 bis 16 Jahre. Hoops stellt sich die Frage, ob diese Plätze ausreichend sind. Es gibt lange Wartelisten und sogar Vorstellungsgespräche in den Einrichtungen. Ein wichtiger Maßstab des pädagogischen Handelns ist ihrer Meinung nach das Einhalten von Qualitätsstandards, denn trotz eines Grundkonzepts ist die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs unterschiedlich. Eine freiheitsentziehende Maßnahme ist ein Mittel zum Zweck und verfolgt eine erzieherische Motivation. Die jungen Menschen können sich dessen nicht entziehen, sodass ein Zugang zu ihnen zu finden, ermöglicht wird. Eine geschlossene Unterbringung soll neben der Gefahrenabwendung auch auf eine Eröffnung von Entwicklungschancen abzielen, durch Beziehungsangebote und viele andere Angebote und interner Schulpflicht. Die Fachkräfte benötigen, so Hoops, regelmäßige Supervisionen, um die täglichen Anforderungen bearbeiten zu können. Eine Studie zeigt auf, dass es für Jugendliche keine anderen Wege zum „Erfolg“ gegeben hätte. In ihrem Fazit stellt sie fest, dass die Situation der Jugendlichen nach einem Jahr in einer freiheitsentziehenden Maßnahme oft noch risikobehaftet ist. Vor allem in den Bereichen Schule oder Ausbildung bedarf es oft noch Unterstützung. Die größten Erfolge, die erzielt werden, sind das Einschränken der Aggressivität, der Delinquenz und des Drogenkonsums. Sie stellt außerdem in ihrem Fazit den Widerspruch dar,

dass die Bedingung für den Erfolg einer Hilfe die Mitwirkung des Jugendlichen ist und das Einbeziehen des Jugendlichen in Entscheidungen. Dieser Grundsatz wird bei freiheitsentziehenden Maßnahmen außer Kraft gesetzt. Um die Abwehrreaktionen des Jugendlichen zu vermeiden, müssen die verschiedenen Phasen der Unterbringung gut begleitet und reflektiert werden (Hoops 2016, S.378). Sie versucht die verschiedenen Argumente für und gegen geschlossene Unterbringung zu erfassen und bringt dennoch Kritik an. Sie bezieht sich nicht auf geschichtliche Aspekte, stellt dennoch ethnische Fragen. Laut dem Tagungsbericht des Tribunals gegen geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung, ist die Rede davon, dass eine geschlossene Unterbringung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel missachte. Eine geschlossene Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie als Hilfe geeignet, erforderlich und angemessen ist. Da es allerdings auch Hilfen mit offenen Settings gibt, die erfolgreich betreut und beendet werden, kann ihrer Meinung nach nicht von einer Erforderlichkeit ausgegangen werden. Es gibt keine Rechtfertigung für den sogenannten „legitimen Zwang“, den eine geschlossene Unterbringung darstellt (Peters 2019, S.38).

4. 2 Fachpolitische Ebene

Viele verschiedene natürliche Personen, Träger oder Vereinigungen bringen immer wieder Stellungnahmen für oder gegen geschlossene Unterbringung zum Ausdruck.

So hat zum Beispiel das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung aus Hamburg mit der ver.di eine Stellungnahme geschrieben und am 30. Mai 2016 publiziert. Sie als Fachleute streiten dafür, die geschlossene Unterbringung in Deutschland ersatzlos abzuschaffen, da Erziehung ihrer Meinung nach nur mit Freiheit möglich ist. Sie sind der Meinung, dass es seit früher sicher viele Veränderungen gab, doch tote Begriffe wie „steigende Delinquenz und Kriminalität“ und „Norm- und Orientierungslosigkeit“ werden wiederbelebt. Viele Einrichtungen in der Heimerziehung behaupten, dass all

diese gerade genannten Begriffe durch einen klar geregelten Stufen- und Phasenvollzug eingedämmt werden können. Strikte Verbote und Gebote, um später „Freiheiten“ oder „Privilegien“ zu gewähren. Kinder und Jugendlichen werden durch „quasi-pädagogische“ Gründen, Rechte genommen in einem Rechtsstaat zu stehen. Wenn dann das durch die „Dressur“ erreichte Verhalten nicht klappt, erfolgt eine Zurückstufung. Junge Menschen können nicht wie Ratten oder Hunde dressiert werden. Sie fordern in ihrer Stellungnahme keine Einrichtungen nach §§ 34, 35 mehr zu genehmigen, die Stufenvollzüge vorsehen, beziehungsweise diese zu beenden. „Kinder und Erwachsene lernen am besten von sich aus, aus eigenem Antrieb und Interesse, motiviert durch ihren Forschergeist. Dieser wird genährt durch die Erfahrung, selbst etwas zu bewirken zu können... Sie lernen am besten im Tun und in emotional positiven Situationen, Kinder und Erwachsene lernen mit und von Kindern, mit und von Erwachsenen, die ihnen sympathisch und wertschätzend gegenüber sind... Dazu gehört auch die ehrliche Rückmeldung zu ihrem Handeln. Kinder und Erwachsene müssen und dürfen Fehler machen, um zu lernen. Regeln entstehen durch Aushandlung“ (Verband Sozialpädagogischer Projekte e.V. – VSP – Dresden 2014 zit.n. o.V. 2016, <http://www.geschlossene-unterbringung.de/2016/05/stellungnahme-des-aktionsbündnisses-gegen-geschlossene-unterbringung-hamburg-und-von-ver-di-fg-sozial-kinder-und-jugendhilfe-hamburg-zu-dem-neuen-jugendhilfe-skandal-in-schleswig-holstein-und/>)

Doch auch 2017 meldete sich das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung wieder mit einer neuen Stellungnahme „Keine Fesseln auf Antrag in der Kinder- und Jugendhilfe“ zu Wort. Es geht um eine geplante Gesetzesänderung des BGBs. Freiheitsentziehende Maßnahmen, wie Fixierung durch Bettgitter oder Gurte, Sedierung, das Anbringen von Schutzanzügen oder der Einschluss in „Time- Out- Räumen“ soll unter familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Somit beschließt das Familiengericht dies nicht selbst, sondern es kann auf einen Antrag zu Folge genehmigt werden. Sie geben zu, dass dies sehr paradox zu

sein scheint, sich gegen so eine Regelung zu stellen. Doch sie sind der Meinung, dass durch die Begrenzung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie eben genannt, auch mehr freiheitsentziehende Maßnahmen ermöglicht werden. Es führt zu einer regelmäßigen Legitimität und sichert das Personal in solchen Fällen ab. Deswegen stellen sie sich, als Vertreter*Innen der Jugendhilfe gegen die geplanten Änderungen und plädieren für ein klares und umfassendes Verbot der freiheitsentziehenden Maßnahmen in der kompletten Kinder- und Jugendhilfe. (o.V. 2017, <http://www.geschlossene-unterbringung.de/stellungnahme-aktionsbuendnis/>) (gesellschaftspolitisch) Die Diskussion der geschlossenen Unterbringung flammt immer wieder auf und es gibt Bestrebungen die freiheitsentziehenden Maßnahmen in Sachsen wieder einzuführen. Deswegen entwickelten Vertreter*Innen von vier Jugendhilfeeinrichtungen, einer Hochschule und des Arbeitskreises kritische soziale Arbeit ein Positionspapier, dass sich gegen geschlossene Unterbringung in Sachsen wendet und Alternativen aufzeigen soll. Dieses Positionspapier wurde vom Arbeitskreis kritische soziale Arbeit Dresden veröffentlicht und nennt sich „Was tun für ein gelungenes Aufwachsen - gegen geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe“. Der Umgang mit den Jugendlichen, die sich in komplexen Problemlagen befinden, gestaltet sich so, dass Hilfen zu spät bewilligt werden, oder gar hierarchisch bewilligt werden. Nämlich vorrangig ambulant. Es findet ein häufiger Wechsel zwischen Wohngruppen statt, womit die Einrichtungen überfordert sind und viele Hilfeabbrüche zur Folge haben. Anschließend werden dann speziellere Angebote, wie die geschlossene Unterbringung zur Verfügung gestellt. Oft findet eine geschlossene Unterbringung ohne die Zustimmung und vor allem ohne den Einbezug des Kindes oder Jugendlichen, statt. Die Betroffenen werden dann auch nicht selten in andere Bundesländer überwiesen, weil es im eigenen Bundesland keine geschlossene Unterbringung gibt. Der Autor stellt fest, dass circa zehn bis dreißig Jugendliche aus Sachsen in Bayern oder Brandenburg geschlossen untergebracht sind, nennt allerdings keine genauen Zahlen. Ihrer Meinung

nach braucht es eine Jugendhilfe, die fachlich, personell und finanziell gut ausgestaltet ist. Die Angebote frühzeitig anbietet und mit anderen Institutionen vernetzt. Denn die Jugendhilfe allein ist nicht zuständig und auch nicht in der Lage alle Lebenslagen zu bearbeiten, auch andere Professionen wie das Erziehungs-, Bildungs-, Rechts- und Gesundheitswesen sind zur Verantwortung zu ziehen. Unter verschiedenen Bedingungen kann eine „Hilfe zur Erziehung in Würde und Freiheit“ funktionieren. Ihr Positionspapier für Sachsen fordert, die geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu zulassen. Maßnahmen sollten frühzeitig entwickelt und bedarfsgerechte Angebote sollten bereitgestellt werden. Es muss ein Rahmen für eine flexible Hilfestellung geschaffen werden. Hilfeplanungen sollten qualitativer durchgeführt werden. Zusätzlich sollten verpflichtende Kooperationen zwischen verschiedenen Netzwerkpartnern, wie der Schule oder Psychiatrien, entstehen. (Redmann 2010, <http://www.aks-dresden.org/fachbeitraege-im-corax/was-tun-fuer-gelingendes-aufwachsen-gegen-geschlossene-unterbringung-in-der-jugendhilfe.html>) Im Rahmen des Aktionsbündnisses setzen sie Statement gegen geschlossene Unterbringung, indem sie verschiedene Leute für sich aussagen lassen, wie beispielsweise Jan Ehlers, den ehemaligen Hamburger Sozialsenator. Er sagt, dass überall da, wo Menschen Gewalt über Menschen ausüben, ein Missbrauch lauert. „In Hamburg wird wieder weggesperrt“. Seiner Meinung nach fordert Politik nicht rationale Konsequenzen, sondern nur öffentlich akzeptierte Konsequenzen. Er konnte die Entwicklung dazu „wieder wegzuzerren“ nicht akzeptieren, da er die schlimmen Zustände in früheren Heimen erlebte. Er hat erlebt, welche Gewalt bei allen Seiten eines Einschlusses entsteht und stellt sich deswegen gegen geschlossene Unterbringung. Auch andere stellen im Rahmen des Aktionsbündnisses gegen geschlossene Unterbringung Statements. Dietmar Glombitza, welcher von 1966 bis 1978 ein Mitarbeiter in geschlossenen Jugendwerkhöfen war. Er behauptet, dass Kriminalität, Drogen- und Alkoholabhängigkeit als Hilfeschiebe zu verstehen sind und es die

Hilflosigkeit des Kindes oder des Jugendlichen darstellt. Durch eine geschlossene Unterbringung entsteht eher eine weitreichende Fehlentwicklung bei den Betroffenen. Auch Dr. Wolfgang Hammer, der bis 2013 die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Amt für Familie, Soziales und Integration leitete, steht für die Abschaffung von geschlossener Unterbringung. Der Hauptgrund, warum er 1981 von Köln nach Hamburg ging, war die damalige Heimreform. Er erlebte im Rheinland die Folgen von Freiheitsentziehung und die Entwürdigung in der Heimerziehung. Er behauptet, „wer für Freiheitsentzug als „ultima ratio“ eintritt, hat Kopf und Herz ausgeschaltet“. In seinen Augen ist eine geschlossene Unterbringung das ganze Gegenteil von ultima ratio, sondern „ultima irratio“, was so viel bedeutet wie der letzte Irrsinn (o.V., <http://www.geschlossene-unterbringung.de/statements-gegen-geschlossene-unterbringung/>). Die meisten Autor*Innen sprechen aus ihren vergangenheitsorientierten Erfahrungen und ihrer Geschichte heraus, dennoch sollte man deren Erfahrungswerte und Ansichten nicht unterschätzen oder außer Acht lassen. Denn sie sind diejenigen, die schlimme Zustände durch freiheitsentziehende Maßnahmen gesehen und erlebt haben. Während man ihnen vielleicht auch Polemik vorwerfen könnte, glaube ich das auch ihre Meinung als wichtiger Bestandteil der Diskussion gesehen werden sollte.

5 Schlussbetrachtung

Im Nachhinein kann ich sagen, dass es eine Bereicherung war mich mit diesem Thema zu beschäftigen. Es gelang mir einen neuen Blick auf das Thema zu entwickeln. Anfangs dachte ich, dass ich am Ende meiner Arbeit eine klare Haltung zum Thema geschlossener Unterbringung oder zu freiheitsentziehenden Maßnahmen einnehmen kann. Durch die sehr angespannten Diskussionen zu diesem Thema ist mir dies nicht gelungen. Es gelang mir mein neu erlerntes Wissen mit alten Fällen abzugleichen. Ich stellte mir zum einen die Frage, ob freiheitsentziehende Maßnahmen zur Erziehung in bestimmten Fällen von Kinder und Jugendlichen notwendig sind

und wie ich als angehende Sozialarbeiterin in meinem Berufsalltag damit umgehen kann. Ich bin der Meinung, dass die Theorie der Lebensweltorientierung nach Thiersch einer der wichtigsten Bestandteile der Sozialen Arbeit ist. In einer freiheitsentziehenden Maßnahme wird auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen nicht eingegangen, somit ist es schwierig von „Hilfe zur Erziehung“ zu sprechen.

Außerdem stellte ich mir die Frage, wie ich mit dem Widerspruch meines erworbenen Wissens aus dem Studium und meiner Berufserfahrung, welches die Grundsätze der Sozialen Arbeit umfassen, in Hinblick auf die Gegebenheiten der geschlossenen Maßnahmen vereinen lassen.

Ich sehe die Probleme der Kinder oder Jugendlichen, die geschlossen untergebracht werden sollen, eher in der hohen Fluktuation. Die Zuständigkeitsabbrüche, die Bindungsabbrüche zur Folge haben, lassen Hilfen oft scheitern, da dies ein hohes Spannungsverhältnis für die Kinder oder Jugendlichen darstellt. Außerdem bin ich der Meinung, dass Menschen Strategien entwickeln, um sich mit einer geschlossenen Unterbringung zu arrangieren. Doch bringen diese erlernten Strategien etwas, sobald die Kinder oder Jugendlichen nicht mehr in einer freiheitsentziehenden Unterbringung sind? Die Betroffenen lernen sich anzupassen, um beispielsweise Ausgang oder andere Begünstigungen zu erlangen, nicht weil sie ihr Verhalten oder Denken verändert haben. Wie andere Autor*Innen bereits erwähnten, bin auch ich der Meinung, dass das achte Sozialgesetzbuch eine eigene Antwort auf delinquentes Verhalten haben sollte und dies nicht über das Bundesgesetzbuch oder das Jugendgerichtsgesetz verantwortet werden sollte. Zumindest sollte eine ordentliche Netzwerkarbeit stattfinden. Die Institutionen um ein Kind oder Jugendlichen sollten immer im engen Austausch stehen.

Es fiel mir anfangs sehr schwer die verschiedenen Statements und Stellungnahmen zu ordnen. Meine Einteilung in Ebenen erachte ich als sehr sinnvoll, da verschiedene Literaren unterschiedlichen Raum zur Wertung geben. Dennoch ist es kaum möglich jedes Werk einer einzelnen Ebene

zuzuteilen, da sich die Autor*Innen oft auf verschiedene Ebenen Bezug nehmen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass sich die Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit und freiheitsentziehende Maßnahmen beziehungsweise Unterbringungen schwer vereinen lassen. Wie ich aus der Geschichte der geschlossenen Unterbringung lernen konnte, ist es kaum möglich Erziehung mit Gewalt oder Zwang durchzuführen und es sollte mehr Partizipation der Betroffenen passieren.

6 Literaturverzeichnis

Wissenschaftliche Quellen:

Cinkel, Stephan (2018): „Und da hörte ich eben, dass die Kinder dort gebrochen werden“. Betroffenenbeteiligung im Rahmen sozialpädagogischer Diagnosen: eine Einzelfallstudie. Regensburg: Walhalla Fachverlag.

Günder, Richard (2015): Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklung, Veränderung und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. 5. Überarbeitete und ergänzte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Hoops, Sabrina (2016): Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?. In: Marcks, Erich; Steffen, Wibke (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages 6. Und 7. Juni 2016 in Magdeburg. Godesberg: Forum Verlag. S.363-378

Jung, M.; Appel, D.; Korebrits, A.; Moik, C.K.D.; Rexroth, C.A.; Romanos, M. (2016): Stellungnahme der Ethikkommission zu freiheitsentziehenden Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen. Ethikkommission der 3 kinder- und jugendpsychiatrischen Verbände.

Kappeler, Manfred; Hering, Sabine (2017): Geschichte der Kindheit im Heim. Eine Einführung zur Geschichte der Kindheit und Jugend im Heim. Potsdam: Fachhochschule Potsdam.

o.V. (2007): Zur Situation ehemaliger Heimkinder in den alten Bundesländern von 1945 bis in die 70er Jahre. Rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich elterlicher Sorge, Fürsorgeerziehung und Heimeinweisung. Ausarbeitung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Peters, Friedhelm (2019): Tribunal gegen geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. In: Forum Erziehungshilfe. Ausgabe 1. Weinheim: Beltz Juventa. S.38.

Schmid-Obkirchner, Heike (2015): Erste Unterabschnitt Hilfe zur Erziehung. §34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Überarbeitete Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG. S.564-585.

Struck, Norbert; Trenczek, Thomas (2009): §34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. In: Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage. S.309-313.

Trenczek, Thomas (2009): Erster Abschnitt. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. §42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In: Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage. S.390-403.

Wiesner, Reinhard (2015): Erster Abschnitt. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. §42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Überarbeitete Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG. S.833-844)

Internetquellen:

o.V. (o.J.): Kinder- und Jugendheime nach 1945. (<http://film-kontinuitaeten-heutenoch.de/wp-content/uploads/2016/03/Kinder-und-Jugendheime-nach-1945.pdf>, verfügbar am 08.11.2019).

o.V. (o.J.): Statements gegen gU. (<http://www.geschlossene-unterbringung.de/statements-gegen-geschlossene-unterbringung/>, verfügbar am 16.11.2019)

o.V. (2016): Stellungnahme des Aktionsbündnisses gegen geschlossene Unterbringung Hamburg und von ver.di FG Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe, Hamburg zu dem neuen Jugendhilfe- Skandal in Schleswig- Holstein und Hamburg um die Einrichtungen Dörpling und Rimmelsberg. (<http://www.geschlossene-unterbringung.de/2016/05/stellungnahme-des-aktionsbuendnisses-gegen-geschlossene-unterbringung-hamburg-und-von-ver-di-fg-sozial-kinder-und-jugendhilfe-hamburg-zu-dem-neuen-jugendhilfe-skandal-in-schleswig-holstein-und/>, verfügbar am 12.11.2019).

o.V. (2017): Stellungnahme Aktionsbündnis. Stellungnahme. Keine Fesseln auf Antrag in der Kinder- und Jugendhilfe! (<http://www.geschlossene-unterbringung.de/stellungnahme-aktionsbuendnis/>, verfügbar am 13.11.2019).

Redmann, Björn (2010): Arbeitskreis kritische soziale Arbeit Dresden. Was tun für ein gelingendes Aufwachsen - gegen geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. (<http://www.aks-dresden.org/fachbeitraege-im-corax/was-tun-fuer-gelingendes-aufwachsen-gegen-geschlossene-unterbringung-in-der-jugendhilfe.html>, verfügbar am 03.11.2019)

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Chemnitz, 08.12.2019